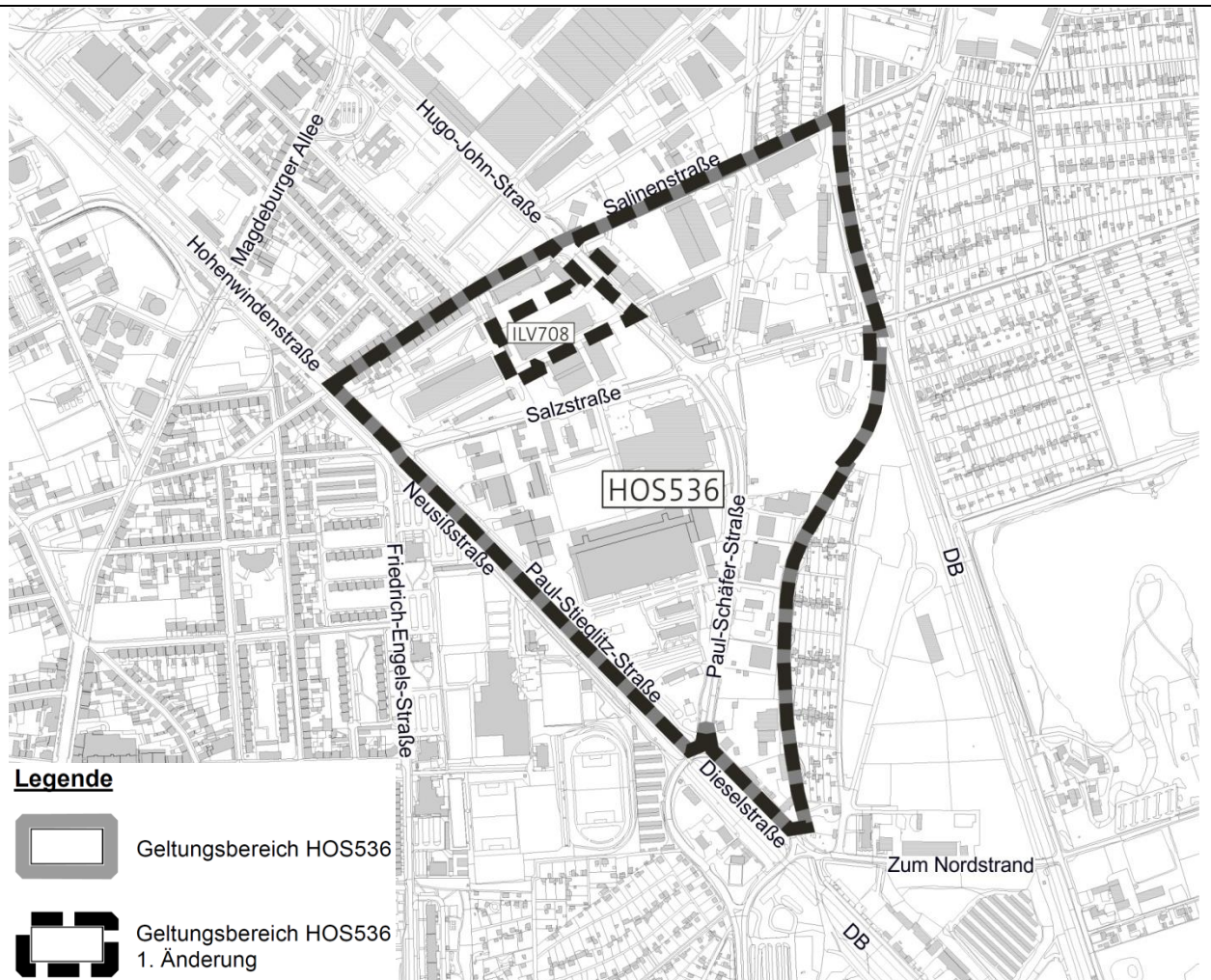


Textbebauungsplan HOS536

"Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße"

1. Änderung



Legende



Geltungsbereich HOS536



Geltungsbereich HOS536
1. Änderung

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am den Textbebauungsplan HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

§1

Der Textbebauungsplan gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" in der Fassung vom 14. November 2008 (Planzeichnung und Begründung), als Satzung vom Stadtrat Erfurt beschlossen am 17.12.2008, in der Ausfertigung vom 20.01.2009 und mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 5 vom 20.03.2009 in Kraft getreten, ausgenommen der Fläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ILV708 "Kreativ-Kontor", der durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17.05.2019 in Kraft getreten ist und damit teilträumlich den Bebauungsplan HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" verdrängt hat.

Der Textbebauungsplan dient der Ersetzung von Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes in dem Änderungsbereich.

§2

Die Festsetzungen **1.1.1 und 1.2** des Bebauungsplans HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" in der Fassung vom 14. November 2008 werden durch folgende Fassungen ersetzt:

"1.1.1

(§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO)

In den Gewerbegebieten (GE) sind Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Kernsortimente führen, nicht zulässig. Ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment ist gegeben, wenn auf 90 % der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nicht-zentrenrelevante Sortimente angeboten werden.

Zentrenrelevant sind nach der Erfurter Sortimentsliste im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017 der Landeshauptstadt Erfurt in der geänderten Fassung vom 10.04.2019 folgende Sortimente:

Zentrenrelevante Sortimente

Nahversorgungsrelevante Sortimente

Apothekenwaren,

Schnittblumen,

Drogeriewaren,

Getränke,

Nahrungs- und Genussmittel,

Zeitungen / Zeitschriften

(Sonstige) zentrenrelevante Sortimente

Anglerartikel,
Augenoptik,
Bastel- und Künstlerartikel,
Bekleidung,
Bücher,
Campingartikel,
Computer und Zubehör,
Elektrokleingeräte,
Elektronik und Multimedia,
Fahrräder und technisches Zubehör,
Fotoapparate, Digitalkameras und Zubehör,
Glas / Porzellan / Keramik,
Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware Stoffe / Wolle,
Haushaltswaren,
Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche,
Hörgeräte,
Jagdartikel, Waffen und Zubehör,
Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen,
Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme,
medizinische und orthopädische Artikel,
Musikinstrumente und Zubehör,
Papier, Büroartikel, Schreibwaren,
Parfümerie- und Kosmetikartikel,
Sammlerbriefmarken und -münzen,
Schuhe,
Spielwaren,
Sportartikel / -kleingeräte,
Sportbekleidung,
Sportschuhe,
Uhren / Schmuck

Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient, ist in den Gewerbegebieten (GE) abweichend ausnahmsweise zulässig.

1.2

(§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Die Änderung und Erneuerung der folgenden, seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes vorhandenen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten oder sonstigen zentrenrelevanten Kernsortimenten ist, soweit keine Erweiterung der Verkaufsfläche erfolgt, ausnahmsweise zulässig:

- *Fachmarkt für Fahrräder und Fahrradzubehör, Paul-Schäfer-Straße 99, 99086 Erfurt, Gemarkung Erfurt-Nord - Flur 56 - Flurstück 31/38*
- *Lebensmittelmarkt sowie Getränkemarkt, Hugo-John-Straße 10, 99086 Erfurt, Gemarkung Ilversgehofen - Flur 4 - Flurstück 34/12*

**Verfahrensvermerke zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans
HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße"**

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der einfache Bebauungsplan HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" ist seit dem 20.03.2009 rechtsverbindlich.

1. Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes HOS536 "Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Stadtrat Erfurt hat am 24.09.2020 mit Beschluss Nr. 0681/20 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
4. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 16.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 26.10.2020 bis zum 27.11.2020 öffentlich ausgelegen.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.10.2020 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den _____

Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
A.Bausewein
Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde 1. Änderung des Bebauungsplanes

Rechtsverbindlich

Erfurt, den

Oberbürgermeister